

Satzung

CJD Billberge Reit- und Sportverein „Ferdinand von Schill“ e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Mit der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen CJD Billberge Reit- und Sportverein „Ferdinand von Schill“ e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 39590 Tangermünde, OT Billberge, Brunnenweg 1, Telefon: Arneburg: 039321/513-0

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen oder eigenwirtschaftliche Ergebnisse sind, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.) Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports in enger Zusammenarbeit mit der Pferdezucht, des Motorsports und anderer Sportdisziplinen durch
 - regelmäßiges Training
 - Durchführung und Besuch von Wettkampfveranstaltungen
 - Durchführung von Lehrgängen
 - Durchführung von therapeutischem Reiten
 - Durchführung von Informations- und Werbeveranstaltungen
 - die Herausgabe von Vereinsinformationen
- 3.) Der Verein bezweckt
 - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung von Personen aller Altersklassen
 - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen anzubieten,
 - in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sportverbänden und den Kommunen auf den Gebieten des Natur- und Tierschutzes zu wirken.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung (Unterschrift) des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 2.) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm regelmäßig sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- 3.) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder können auch verdienstvolle natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschuss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von drei Wochen durch schriftliche Eingabe die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

- 4.) Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

- 5.) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gelten gemacht und begründet werden.

§ 6

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen der Zwecke, Aufgaben und Ziele des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins zu schädigen vermag.
- 3.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins:

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - für jede angebotene Sportart einen Beisitzer
 - Jugendwart
 - dem Pressewart
 - dem Beisitzer CJD

Jede Sportdisziplin bildet eine Abteilung und delegiert ein Mitglied in den Vorstand als Besitzer.

- 2.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der den Vorstandsbereichen zugeordneten Ausschüsse. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 3.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretende Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
- 4.) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6.) Der Vorsitzende, der Sportwart sowie ein Beisitzer müssen Mitarbeiter des CJD Billberge sein.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im (ersten) Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9

Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlassung und die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschuss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Beschlussfassung über Anträge
- Die Auflösung des Vereins

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsinformationen und durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge zur Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 11

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmen die Teilnehmer der Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht angegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/2 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 3.) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr erreicht haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an jeder Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2.) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, auch Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandsmitgliedes für den Bereich Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15

Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen – eine Ordnung zur Benutzung der Ausrüstungen und der Sportstätten. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 16

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vereins bzw. vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des Vereins sorgfältig aufzubewahren.

§ 17

Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen Mitgliedsversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach der Tilgung aller Schulden und weiterer Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins zugunsten des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschland e.V., Teckstr. 23, 73061 Ebersbach zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. Oktober 2012 beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Tangermünde, Ortsteil Billberge am 13.10.2012

Vorsitzender des Reit- und Sportvereins	_____
Stellv. Vorsitzender	_____
Sportwart	_____
Schatzmeister	_____
Schriftführer	_____
Jugendwart	_____
Pressewart	_____
Beisitzer CJD	_____
Beisitzer	_____
Beisitzer	_____
Beisitzer	_____

